

H a u p t s a t z u n g

in der Fassung der 2. Änderung vom 18.02.2004

LESEFASSUNG

A b s c h n i t t I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

A b s c h n i t t II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf 16 festgelegt.

A b s c h n i t t III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Hauptausschuss

- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,- EUR, aber nicht mehr als 35.000,- EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,- EUR, aber nicht mehr als 15.000,- EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates dem beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten (ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO bei leitenden Bediensteten), allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheitsangelegenheiten
 6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften
 7. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 8. Versorgung und Entsorgung
 9. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 10. Verkehrswesen,
 11. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 12. Friedhofsangelegenheiten
 13. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 14. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke
 15. Sport -, Spiel -, Freizeiteinrichtungen, Park - und Gartenanlagen,
 16. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Beamten und Angestellten sowie allen übrigen Dienstkräften,

außer stellvertretende Amtsleiter und Amtsleiter,

2. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,- EUR bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- EUR,
3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Abschluss von Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,- EUR, aber nicht mehr als 10.000,- EUR beträgt,
4. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde im Einzelfall von mehr als 500,- EUR aber nicht mehr als 5.000,- EUR,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,- EUR, aber nicht mehr als 5.000,- EUR im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,- EUR, aber nicht mehr als 5.000,- EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,- EUR, aber nicht mehr als 5.000,- EUR im Einzelfall
8. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
9. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
10. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches.
11. Vergabeentscheidung für die einzelnen Bau- und Lieferleistungen:
 - a) Bauleistungsvergaben nach VOB/A über 10.000,- EUR bis zu 35.000,- EUR Gesamtkosten
 - b) Lieferleistungen nach VOL über 10.000,- EUR bis zu 35.000,- EUR Gesamtkosten
 - c) Vergabe von Leistungen nach HOAI über 10.000,- EUR Planungsleistung

A b s c h n i t t I V

Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- EUR im Einzelfall,
 3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,- EUR im Einzelfall,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- EUR,
 6. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde von nicht mehr als 500,- EUR im Einzelfall,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- EUR beträgt.
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,- EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- EUR im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,- EUR im

Einzelfall,

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- EUR nicht übersteigen.
 12. Erklärung der Gemeinde als Grundstückseigentümer zur Übernahme von Abständen und Abstandsflächen gem. § 7 Sächsische Bauordnung sowie zur Übernahme von Baulasten gem. § 80 Sächsische Bauordnung auf gemeinde-eigene Grundstücke
- (3) Ist eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung, soll der Bürgermeister diese Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung übertragen.
 - (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

A b s c h n i t t V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 10 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung

aufgehoben mit 2. Änderung

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Priestewitz vom 21.01.1999 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	öffentliche Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Hauptsatzung		31.08.1999	31.08.1999	Amtsblatt 07.10.1999	08.10.1999
1. Änderung	§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 2; § 5 Abs. 2 Nr. 2-7, 11a-11c; § 7 Abs. 2 Nr. 1,2,4-11	23.08.2001	24.08.2001	Amtsblatt 04.10.2001	01.01.2002
2. Änderung	§ 12 aufgehoben	18.02.2004	19.02.2004	Amtsblatt 04.03.2004	05.03.2004